

BEBAUUNGSPLAN
KAUFMÄNNISCHE BERUFSSCHULE

ÄNDERUNG IM EINFACHEN VERFAHREN
GEMÄSS § 40 PBG

1 : 500

PLAN NR: 7089 ERSETZT PLAN NR: 7058	DATUM: 24. JUNI 2010
VOM STADTRAT ZUR VORPRÜFUNG EINGEREICHT AM: 06. JULI 2010	
VORGEPRÜFT DURCH DAS AMT FÜR RAUMPLANUNG: 14. SEPTEMBER 2010	
1. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR: 40 UND 41 VOM: 08. UND 15. OKTOBER 2010 ZIFFER:	1. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: 08. OKTOBER 2010 BIS: 08. NOVEMBER 2010
VOM STADTRAT BESCHLOSSEN AM: DER PRÄSIDENT: DER STADTSCHREIBER: DOLFI MÜLLER ARTHUR CANTIENI	
2. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR: VOM: ZIFFER:	2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: BIS:
VON DER KANTONALEN BAUDIREKTION GENEHMIGT AM:	

LEGENDE:
INHALT DES BESCHLUSSES

- ① PARKPLÄTZE MAX. 320 PARKPLÄTZE
- ② IM BAULINIENBEREICH DES BAHNDAMMES (GS NR. 36, 217, 286, 4499-4709) IST EINE STADTBAHNHALTESTELLE (2 GLEISE, PERRON, RAMPE ETC.) VORGESEHEN. (SIEHE AUCH BEBAUUNGSPLAN 7033).

UNVERÄNDERTE BESTIMMUNGEN

- ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ BEBAUUNGSPLANGEBIET
- PERIMETER ZWISCHEN GEBIET 1. ETAPPE UND GEBIET 2. ETAPPE
- GENEHMIGTE BAULINIE
- ① BAUTEN 1 GESCHOSS
- ⑥ BAUTEN 6 GESCHOSSE
- AZ DAS AUSNÜTZUNGSMASS WIRD DURCH DIE DARGESTELLTEN BAUVOLUMEN BESTIMMT
- 6 G GESCHOSSZAHL
447.00 OK DACH 420.05 M. Ü. M. = +- 0.00
WO 0% WOHNANTEIL IM GEBÄUDE
- ⇒ ⇐ EINFAHRT / AUSFAHRT
- ↔ VERBINDUNG SPORTANLAGEN
- VELOABSTELLPLÄTZE MIN. 500 VELOABSTELLPLÄTZE
- □ □ □ □ □ UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FAHRWEGRECHT FÜR VELOS UND MOFAS (LAGE SCHEMATISCH)
- ○ ○ ○ ○ ○ UNENTGELTLICHES ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT (LAGE SCHEMATISCH)
- ⊙ NOTZUFAHRT / FEUERWEHR
- /// FUSSGÄNGERFLÄCHEN, GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG IN ABSPRACHE MIT DEM BAUDEPARTEMENT
- ○ ○ BÄUME (ANORDNUNG SCHEMATISCH)

DIE OBERIRDISCHEN PARKPLÄTZE SIND MIT EINER BAUMBEPFLANZUNG ZU BEGRÜNEN.

DER SIEHBACHKANAL UND DIE HAUPTKANALISATIONSLEITUNG SOLL IN DEN BAULINIENRAUM VERLEGT WERDEN. UNABHÄNGIG DAVON IST DER RAUM FREIZUHALTEN FÜR EIN NIEDERWASSERGEWINNE IN GERINGER TIEFE.

SOWEIT DIESER BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT, GILT DIE BAUORDNUNG. DER STADTRAT KANN KLEINE ABWEICHUNGEN BEWILLIGEN. BEI ÄNDERUNGEN DES ZONENPLANES UND/ODER DER BAUORDNUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN ZU ÜBERPRÜFEN.

